

ENTWURF

Musterregelung der parlamentarischen Oberaufsicht im Statut von Institutionen mit interkantonalen Trägerschaften

Art. A Oberaufsichtsrecht

Das Oberaufsichtsrecht der Parlamente bleibt gewährleistet. Organ der Oberaufsicht ist die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

Art. B Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹ Jeder Vereinbarungskanton wählt für die Dauer der jeweiligen kantonalen Legislaturperioden Parlamentsmitglieder in die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. C Aufgaben und Befugnisse der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie überprüft den Vollzug des Staatsvertrags und erstattet den Parlamenten Bericht.
- b) Sie prüft Geschäftsbericht und Jahresrechnung der Institution und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis.
- c) Sie lässt sich von den Leitungs- und Aufsichtsorganen der Institution rechtzeitig und umfassend informieren. Sie kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen und Mitarbeitenden der Institution einholen.
- d) Sie kann den Parlamenten Änderungen des Staatsvertrags oder besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen.
- e) Ihr können von jedem Parlament der Vereinbarungskantone im Rahmen des Oberaufsichtsrechts weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.